Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7931
(zu Drucksache 11/7920)

19. 09. 90

Beschlußempfehlung und ergänzender Bericht

des Ausschusses Deutsche Einheit

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP und dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 11/7760, 11/7817, 11/7831 und 11/7841 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertragsgesetz —
sowie zu der Vereinbarung vom 18. September 1990

A. Problem

Nach der Unterzeichnung des Einigungsvertrages am 31. August 1990 sind zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ergänzende Vereinbarungen getroffen worden, die in die Zustimmung des Deutschen Bundestages eingebunden werden sollen.

B. Lösung

Die Vereinbarung mit

- einer Erklärung zum weiteren Vorgehen hinsichtlich der Akten des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit,
- einer Erklärung zur gerechten Entschädigung materieller Verluste der Opfer des NS-Regimes,
- einer Ergänzung des Katalogs des einstweilen in Kraft bleibenden DDR-Rechts,

— entsprechenden Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Berichtigungen,

wird durch Ergänzungen von Gesetzesbezeichnung und Artikel 1 des Gesetzes in die Beschlußfassung einbezogen.

Große Mehrheit im Ausschuß gegen die Fraktion DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Neuverhandlungsanträge der Fraktion DIE GRÜNEN wurden abgelehnt.

D. Kosten

Über die Auswirkungen der Ergänzungen wird der Haushaltsausschuß in einem Bericht nach § 96 GO mitberichten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den gleichlautenden Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Bundesregierung — Drucksachen 11/7760 und 11/7841 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. die Anträge in den Drucksachen 11/7718, 11/7719, 11/7724 und 11/7793 für erledigt zu erklären,

3. die Anträge in den Drucksachen 11/7764, 11/7765, 11/7766 (neu), 11/7780 und 11/7792 abzulehnen,

4. folgender Entschließung zuzustimmen:

   Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Berufung der Mitglieder des Verwaltungsrates der Treuhandanstalt Vertreter der Arbeitnehmerinteressen angemessen zu berücksichtigen.

   Die Bundesregierung wird ferner aufgefordert, bei der nach Anlage II Kapitel II Abschnitt III. Nr. 1 a des Einigungsvertrages zu berufenden sechs weiteren Mitglieder der nach § 20 a und b des Parteiengesetzes der DDR zu bildenden Kommission zur Überprüfung der Vermögenswerte der Parteien und Massenorganisationen der DDR die Gewerkschaften angemessen zu berücksichtigen.

Bonn, den 19. September 1990

Der Ausschuß Deutsche Einheit

Frau Dr. Süssmuth	**Spilker**	**Stobbe**	**Hoppe**	**Häfner**
Vorsitzende	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertragsgesetz — — Drucksachen 11/7760, 11/7817, 11/7831 und 11/7841 — sowie zu der Vereinbarung vom 18. September 1990 mit den Beschlüssen des Ausschusses Deutsche Einheit

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses Deutsche Einheit
Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertragsgesetz —	**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertragsgesetz — und der Vereinbarung vom 18. September 1990**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:
Artikel 1 **Zustimmung zum Vertrag**	**Artikel 1** **Zustimmung zum Vertrag**
Dem in Berlin am 31. August 1990 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands einschließlich des Protokolls und der Anlagen I bis III wird zugestimmt. Der Vertrag und die vorgenannten weiteren Urkunden werden nachstehend veröffentlicht.	Dem in Berlin am 31. August 1990 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands einschließlich des Protokolls und der Anlagen I bis III **sowie der in Bonn und Berlin am 18. September 1990 unterzeichneten Vereinbarung** wird zugestimmt. Der Vertrag und die vorgenannten weiteren Urkunden **sowie die dazu gehörige Vereinbarung** werden nachstehend veröffentlicht.
Artikel 2 **Verordnungsermächtigung (Verträge der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der sozialen Sicherheit)**	**Artikel 2** unverändert
(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anpassungen der von Artikel 11 des Einigungsvertrages erfaßten Verträge und Vereinbarungen der Bundesrepublik Deutschland im Bereich der sozialen Sicherheit (gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, Arbeitsförderung sowie Familienleistungen) in Kraft zu setzen sowie die hierfür erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen.	
Dabei können insbesondere Regelungen getroffen werden über	
1. die Zuständigkeit der Versicherungsträger oder anderer Stellen,	

Entwurf	Beschlüsse des Ausschusses Deutsche Einheit

2. das Verwaltungsverfahren,
3. die Erstattung von Krankheitskosten, wenn die Leistungen auf eigene Rechnung in Anspruch genommen werden,
4. die gegenseitige Umrechnung von Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten,
5. den Ausgleich außergewöhnlicher finanzieller Belastungen eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung aus der Durchführung eines Abkommens unter den Trägern sowie
6. die Umlage der Aufwendungen für die Erbringung von Leistungen der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung auf die Träger der Kranken- oder Unfallversicherung.

(2) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates soweit darin Regelungen getroffen werden, die bei einem Gesetz die Zustimmungsbedürftigkeit begründen würden.

Artikel 3

Verordnungsermächtigung (Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit)

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorübergehend die weitere Anwendung der von Artikel 12 des Einigungsvertrages erfaßten völkerrechtlichen Verträge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit (gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung, Arbeitsförderung sowie Familienleistungen) in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu regeln, bis das vereinte Deutschland seine Haltung zum Übergang dieser Verträge festgelegt hat. Zur Durchführung können insbesondere Regelungen getroffen werden über

1. die Zuständigkeit der Versicherungsträger oder anderer Stellen,
2. das Verwaltungsverfahren,
3. den Ausgleich außergewöhnlicher finanzieller Belastungen eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung aus der Durchführung eines Vertrages unter den Trägern,
4. die Umlage von Aufwendungen für die Erbringung von Leistungen der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung auf die Träger der Kranken- oder Unfallversicherung,
5. die Erstattung von Krankheitskosten, wenn die Leistungen auf eigene Rechnung in Anspruch genommen werden,
6. die Verrechnung der aufgrund der Verträge erbrachten Leistungen der Versicherungsträger oder anderer Stellen der Vertragsstaaten,

Beschlüsse des Ausschusses Deutsche Einheit:

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des Ausschusses

7. die gegenseitige Umrechnung von Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten.

(2) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates, soweit darin Regelungen getroffen werden, die bei einem Gesetz die Zustimmungsbedürftigkeit begründen würden.

Artikel 4

Verordnungsermächtigung (EG-Recht und EG-bedingtes Recht)

Die Bundesregierung wird ermächtigt, in Ausübung von Ermächtigungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften oder gemäß entsprechenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung die Anwendung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts oder des auf Grund dieses Rechts ergangenen Bundesrechts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zeitweise aufzuschieben, zu erleichtern und die betroffenen Rechtsvorschriften anzupassen; dies gilt insbesondere für die von Europäischen Gemeinschaften getroffenen Regelungen des Umwelt-, Verkehrs-, Agrar- und Arbeitsschutzrechts und für die zur Verwirklichung des Binnenmarktes geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften im Warenverkehr und bei der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit. Verordnungsermächtigungen in anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Artikel 4

Verordnungsermächtigung (EG-Recht und EG-bedingtes Recht)

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, in Ausübung von Ermächtigungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften oder gemäß entsprechenden Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung die Anwendung und Durchführung des Europäischen Gemeinschaftsrechts oder des auf Grund dieses Rechts ergangenen Bundesrechts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zeitweise aufzuschieben, zu erleichtern und die betroffenen Rechtsvorschriften anzupassen; dies gilt insbesondere für die von Europäischen Gemeinschaften getroffenen Regelungen des Umwelt-, Verkehrs-, Agrar- und Arbeitsschutzrechts und für die zur Verwirklichung des Binnenmarktes geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften im Warenverkehr und bei der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit. Verordnungsermächtigungen in anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach Absatz 1 Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel 4a

Verordnungsermächtigung (Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche)

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 11. Juli 1990 (Gesetzblatt der DDR Teil I, Nr. 44, S. 718) in der Fassung der 2. Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche vom 21. August 1990 (Gesetzblatt der DDR Teil I, Nr. 56, S. 1260) mit dem Ziel zu ändern oder zu ergänzen, die Anmeldung bisher nicht erfaßter Vermögenswerte zu ermöglichen, das Anmeldeverfahren teilweise oder insgesamt zu vereinfachen und die Anmeldefrist zu ändern.

Entwurf

Artikel 5

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang Aufhebung und Änderung von Verwaltungsvorschriften

(1) Die auf der Anlage I zu Artikel 8 des Vertrages beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen sowie die Maßgaben zu Rechtsverordnungen können auf Grund und im Rahmen der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden. Das auf Grund von Artikel 9 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit Anlage II zu dem Vertrag im Range einer Rechtsverordnung fortbestehende Bundesrecht sowie die Maßgaben dazu können durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

(2) Soweit Verwaltungsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik nach Artikel 9 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage II zu dem Vertrag fortbestehen, können sie durch Verwaltungsvorschrift geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 6

Neufassung der durch den Vertrag geänderten Gesetze

Der jeweils zuständige Bundesminister kann den Wortlaut eines durch den Vertrag geänderten Gesetzes in der am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes oder der am Tage des Inkrafttretens der Änderung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Beschlüsse des Ausschusses Deutsche Einheit

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

unverändert

Artikel 6a

Änderung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost)

Das Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost) vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 751), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Zustimmungsgesetzes zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) wird umbenannt in „Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs mit dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet" und wie folgt geändert:

1. **§ 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:**

   „Über den Warenwert zwischen dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und dem anderen Teil des Bundesgebietes wird eine Bundesstatistik durchgeführt."

2. **§ 2 wird wie folgt gefaßt:**

   „Die Statistik erfaßt die Waren, die aus dem Teil des Bundesgebietes, in dem das Grundgesetz bereits vor dem Wirksamwerden des Beitritts galt, in

Entwurf

Beschlüsse des Ausschusses

das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet sowie die Waren, die aus dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in den anderen Teil des Bundesgebietes verbracht werden."

3. In § 2a treten an die Stelle der Worte „mit der Deutschen Demokratischen Republik einschl. Berlin (Ost)" die Worte „mit dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet".

4. Nach § 2c wird folgender § 2d eingefügt:

„§ 2d

Die Finanzbehörden übermitteln dem Statistischen Bundesamt für die Durchführung der Statistik auf Anforderung Name und Anschrift der Unternehmen und Betriebe, die Waren in das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet liefern oder aus diesem Gebiet beziehen, solange und soweit solche Anschriften bei der Durchführung der Steuergesetze anfallen."

5. In § 3 werden die Worte „die Deutsche Demokratische Republik einschl. Berlin (Ost)" und „der Deutschen Demokratischen Republik einschl. Berlin (Ost)" durch die Worte „das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet" und „dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet" ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„Dieses Gesetz tritt zum 31. Dezember 1995 außer Kraft."

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag einschließlich der in Artikel 1 Satz 1 aufgeführten weiteren Urkunden nach Artikel 45 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel 8

unverändert

Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag —

Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik —

in dem Bestreben, die Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag — sicherzustellen,

in Ausfüllung des Artikels 9 Abs. 3 des Einigungsvertrags —

sind übereingekommen, eine Vereinbarung mit den nachfolgenden Bestimmungen zu schließen:

Artikel 1

Zu der Frage der weiteren Vorgehensweise hinsichtlich der vom ehemaligen Staatssicherheitsdienst der Deutschen Demokratischen Republik gewonnenen personenbezogenen Informationen stellen die Regierungen der beiden Vertragsparteien übereinstimmend fest:

1. Sie erwarten, daß der gesamtdeutsche Gesetzgeber die Grundsätze, wie sie in dem von der Volkskammer am 24. August 1990 verabschiedeten Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit zum Ausdruck kommen, umfassend berücksichtigt.

2. Sie erwarten, daß der gesamtdeutsche Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schafft, daß die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit gewährleistet bleibt.

3. Sie gehen davon aus, daß ein angemessener Ausgleich zwischen

   — der politischen, historischen und juristischen Aufarbeitung,

   — der Sicherung der individuellen Rechte der Betroffenen und

   — dem gebotenen Schutz des einzelnen vor unbefugter Verwendung seiner persönlichen Daten

   geschaffen wird.

4. Sie gehen davon aus, daß von den in Artikel 1 des Einigungsvertrags genannten Ländern bestellte Beauftragte den Sonderbeauftragten bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben beraten und unterstützen, damit die Interessen der Bürger der neuen Bundesländer in besonderer Weise Berücksichtigung finden.

5. Sie stellen Einvernehmen darüber fest, daß bei zentraler Verwaltung die sichere Verwahrung, Archivierung und Nutzung der Unterlagen zentral und regional erfolgen kann. In wichtigen Angelegenheiten der sicheren Verwahrung, Archivierung und Nutzung der Unterlagen soll sich der Sonderbeauftragte mit dem Beauftragten des jeweiligen Landes ins Benehmen setzen.

6. Sie gehen davon aus, daß so bald wie möglich den Betroffenen ein Auskunftsrecht — unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen Dritter — eingeräumt wird.

7. Sie gehen davon aus, daß der Sonderbeauftragte unverzüglich eine Benutzerordnung erläßt, die die gesetzlichen Vorgaben ausfüllt. Mit dieser Benutzerordnung werden zugleich Inhalt, Art und Umfang der Beratung und Unterstützung durch die Landesbeauftragten näher bestimmt.

8. Sie gehen davon aus, daß bis auf die unumgängliche Mitwirkung bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Maßgabe b zum Bundesarchivgesetz die Nutzung oder Übermittlung von Daten für nachrichtendienstliche Zwecke ausgeschlossen wird. Der Bundesminister des Innern wird das Bundesamt für Verfassungsschutz anweisen, bis zum Erlaß der in Nummer 7 genannten Benutzerordnung keine diesbezüglichen Anfragen an den Sonderbeauftragten zu richten. Die verwendeten Informationen aus den Akten sind so zu kennzeichnen, daß Art, Umfang und Herkunft der übermittelten Daten kontrollierbar und eine abschließende gesetzgeberische Entscheidung über den Verbleib der Daten möglich bleibt.

9. Die Regierungen der beiden Vertragsparteien gehen davon aus, daß die Gesetzgebungsarbeit zur endgültigen Regelung dieser Materie unverzüglich nach dem 3. Oktober 1990 aufgenommen wird. Dabei soll das Volkskammergesetz in Verbindung mit dem Einigungsvertrag als Grundlage dienen.

Artikel 2

Die vertragschließenden Seiten geben ihrer Absicht Ausdruck, gemäß Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. April 1990 für eine gerechte Entschädigung materieller Verluste der Opfer des NS-Regimes einzutreten. In der Kontinuität der Politik der Bundesrepublik Deutschland ist die Bundesregierung bereit, mit der Claims Conference Vereinbarungen über eine zusätzliche Fondslösung zu treffen, um Härteleistungen an die Verfolgten vorzusehen, die nach den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland bisher keine oder nur geringfügige Entschädigungen erhalten haben.

Artikel 3

Das nachfolgend aufgeführte Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt nach Wirksamwerden des Beitritts in Kraft. Artikel 9 Abs. 4 des Vertrags gilt entsprechend.

Zu Kapitel II (Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern)

1. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu Landtagen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 (Länderwahlgesetz — LWG) vom 30. August 1990 (GBl. I Nr. 58 S. 1422).

2. Die §§ 4, 8 und 10 des Gesetzes über Rechtsverhältnisse der Abgeordneten der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 31. Mai 1990 (GBl. I Nr. 30 S. 274) gelten mit folgenden Maßgaben fort:

   a) Abgeordnete der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik erhalten Übergangsgeld für die Dauer von drei Monaten gemäß § 8 Abs. 1 in Höhe der Entschädigung nach § 4 Abs. 1. Übersteigt die Dauer der Mitgliedschaft in der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in der 10. Legislaturperiode drei Monate, so wird für jeden weiteren Monat der Mitgliedschaft, längstens für drei weitere Monate, ein um 30 vom Hundert gekürztes Übergangsgeld nach Satz 1 gewährt.

   b) Bezüge aus der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder in einem Landesparlament, aus einem Amtsverhältnis, aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, aus einem sonstigen Beschäftigungsverhältnis, aus einer selbständigen Tätigkeit sowie Renten werden angerechnet. Beim Zusammentreffen eines Übergangsgeldes nach Nummer 1 mit einem Übergangsgeld aus einer Tätigkeit als Mitglied des Ministerrates/Staatssekretär ist § 10 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

   c) Die Leistungen unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

   d) Die Zeiten des Bezugs dieser Leistungen sind wie Arbeitsrechtsverhältnisse im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

   e) Die Zeiten des Bezugs dieser Leistungen gelten bei der Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung als versicherungspflichtige Tätigkeit. Im Berechnungszeitraum für Alters- und Invalidenrenten liegende Zeiten des Bezugs dieser Leistungen bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

   f) Die von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in das Europäische Parlament entsandten Abgeordneten erhalten für die laufende Legislaturperiode des Europäischen Parlaments die Rechtsstellung eines Mitglieds des Europäischen Parlaments nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413) in der jeweils geltenden Fassung unter Beibehaltung ihrer beratenden Funktion, soweit und solange der gesamtdeutsche Gesetzgeber keine andere Regelung getroffen hat.

3. Beschluß des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik über Regelungen zur sozialen Sicherstellung für ausscheidende Mitglieder des Ministerrates vom 8. Februar 1990 in der Fassung des Beschlusses vom 8. August 1990 (GBl. I Nr. 62 S. . . .) und Beschluß des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik zur sozialen Sicherstellung für aus ihren Funktionen ausscheidende Staatssekretäre vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 62 S. . . .) mit folgenden Maßgaben:

   a) Mitglieder des Ministerrates, die aus nicht in ihrer Person liegenden Gründen aus der Regierung ausscheiden, das Rentenalter noch nicht erreicht haben und nicht sofort eine andere Tätigkeit aufnehmen können oder bei denen die Aufnahme einer solchen mit einer Einkommensminderung verbunden ist, erhalten ein Übergangsgeld. Das Übergangsgeld wird für die auf den Tag des Ausscheidens folgenden drei Monate in Höhe des im letzten Monat vor dem Ausscheiden gezahlten Gehalts gewährt. Übersteigt die Dauer der Mitgliedschaft im Ministerrat drei Monate, so wird für jeden weiteren Monat der Mitgliedschaft, längstens für drei weitere Monate, ein um 30 vom Hundert gekürztes Übergangsgeld nach Satz 1 gezahlt.

   b) Bezüge aus der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag, im Europäischen Parlament oder in einem Landesparlament, aus einem Amtsverhältnis, aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, aus einem sonstigen Beschäftigungsverhältnis oder aus einer selbständigen Tätigkeit sowie Renten werden angerechnet.

   c) Die Leistungen unterliegen der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

d) Die Zeiten des Bezugs dieser Leistungen sind wie Arbeitsrechtsverhältnisse im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

e) Die Zeiten des Bezugs dieser Leistungen gelten bei der Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung als versicherungspflichtige Tätigkeit. Im Berechnungszeitraum für Alters- und Invalidenrenten liegende Zeiten des Bezugs dieser Leistungen bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.

4. Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen — Entschädigungsverordnung — vom 4. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1473).

Zu Kapitel III (Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz)

5. Stiftungsgesetz vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. . . .)
mit folgender Maßgabe:

Dieses Gesetz gilt, soweit es bundesrechtlich nicht geregelte Gegenstände betrifft, in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern als Landesrecht fort.

6. Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459)
mit folgenden Maßgaben:

a) § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 4 sowie der 3. bis 5. Abschnitt (§§ 18 bis 42) finden keine Anwendung. § 2 Abs. 2 gilt nur für Ansprüche der gemäß dem 2. Abschnitt (§§ 3 bis 17) rehabilitierten Personen.

b) Personen, die durch eine rechtsstaatswidrige Einweisung in eine psychiatrische Anstalt Opfer im Sinne des Artikels 17 des Vertrages geworden sind, haben die gleichen Ansprüche wie gemäß dem 2. Abschnitt (§§ 3 bis 17) Rehabilitierte.

c) § 2 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ferner begründet die Rehabilitierung Ansprüche des Betroffenen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(3) Für die Rückerstattung oder Rückgabe von Vermögenswerten, die im Zusammenhang mit rechtsstaatswidrigen Strafverfolgungsmaßnahmen dem Betroffenen oder Dritten entzogen worden sind, findet das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt I zum Vertrag vom 31. August 1990) Anwendung."

d) § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Ansprüche auf Rückerstattung bezahlter Geldstrafen, Gebühren und Auslagen des Strafverfahrens sowie Haftkosten bleiben einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten."

e) § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Bei der Entscheidung über soziale Ausgleichsleistungen sind an den Rehabilitierten bereits erbrachte Leistungen, insbesondere nach dem Häftlingshilfegesetz, anzurechnen."

f) Soweit nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 das Oberste Gericht zuständig ist, tritt an seine Stelle das Bezirksgericht.

g) Soweit nach § 14 Abs. 2 das Oberste Gericht zuständig ist, tritt an seine Stelle der Besondere Senat des Bezirksgerichts, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat (Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 — Gerichtsverfassungsgesetz — Buchstabe k zum Vertrag vom 31. August 1990).

h) In den Fällen einer Verweisung nach § 15 gilt ein Antrag auf Rehabilitierung als rechtzeitig gestellter Kassationsantrag und umgekehrt.

i) In § 15 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Ein Verweisungsbeschluß nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist für das Gericht, an das verwiesen wird, bindend."

Für die Anwendung in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, gelten zusätzlich folgende Maßgaben:

a) An die Stelle der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Gerichte tritt das Landgericht Berlin.

b) § 11 Abs. 2 und 3 findet keine Anwendung.

c) Soweit nach § 14 Abs. 2 das Oberste Gericht zuständig ist, tritt an seine Stelle das Kammergericht.

7. Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. . . .)

8. Verordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Versicherungswesens vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1430).

Zu Kapitel IV (Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen)

9. Gesetz über den Ausgleichsfonds Währungsumstellung vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. . . .)
mit folgender Maßgabe:

Der Fonds wird nach Erfüllung seiner Aufgaben aufgelöst.

10. Vierte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 12. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1465)
mit folgender Maßgabe:

§ 2 wird gestrichen.

11. Fünfte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 12. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1466).

12. Gesetz über den Nachweis der Rechtmäßigkeit des Erwerbs von Umstellungsguthaben vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 5) mit folgenden Maßgaben:

    a) In den Fällen des § 5 Abs. 4 Satz 2 entscheidet anstelle des zeitweiligen Sonderausschusses eine Kammer für Verwaltungssachen bei dem Kreisgericht, in dessen Bezirk das Gesamtguthaben zur Umstellung angemeldet worden ist.

    b) Dieses Gericht entscheidet auch über Beschwerden nach § 6.

13. Zweite Verordnung über die Beantragung und die Gewährung von Investitionszulagen für Anlageninvestitionen — Zweite Investitionszulagenverordnung — vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. . . .)
    mit folgender Maßgabe:

    Diese Verordnung gilt im gesamten Geltungsbereich des Grundgesetzes als Bundesrecht.

14. a) Anordnung über die Satzung des Sparkassenverbandes der DDR vom 20. März 1990 (GBl. I Nr. 24 S. 233)

    b) Anordnung über den Betrieb und die Geschäfte der Sparkassen — Sparkassenanordnung — vom 26. Juli 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1275)

    c) Anordnung über die Wahlordnung für die Wahl von Dienstkräften der Sparkassen in den Verwaltungsrat vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1475)

    d) Anordnung über die Verfahrensweise zur Überleitung der Sparkassen an die Gewährträger vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1474)

    mit folgender Maßgabe:

    Die Anordnungen gelten in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern bis zu einer anderweitigen landesrechtlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1991.

15. Anordnung zur Zoll- und Verbrauchssteuerentlastung von Waren, die an die Westgruppe der Streitkräfte der UdSSR geliefert werden vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 63 S. . . .)

16. Erste Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Zollgrenze, Zollbinnenlinie — vom 24. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1436)

17. Erste Durchführungsbestimmung zur Allgemeinen Zollordnung — Zollstraße, Zollandungsplätze, Zollflugplätze — vom 24. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1442)

18. Verordnung über Maßnahmen zur Entschuldung bisher volkseigener Unternehmen von Altkrediten — Entschuldungsverordnung — vom 5. September 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1435)
    mit folgender Maßgabe:

    Die Verordnung bleibt bis zum 30. Juni 1991 in Kraft.

Zu Kapitel V (Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft)

19. Anordnung über die Gewährung von Subventionen für Elektroenergie, Gas-, Wärmeenergie und Trinkwasser bei Lieferung an die Bevölkerung sowie die Ableitung von Abwasser der Bevölkerung vom 28. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1446)
    mit folgenden Maßgaben:

    a) Die Anordnung bleibt hinsichtlich Elektroenergie, Gas und Trinkwasser bis zum 31. Dezember 1990 und hinsichtlich Wärmeenergie bis zum 30. Juni 1991 in Kraft.

    b) § 4 wird gestrichen.

20. Anordnung über die Gewährung von Subventionen für feste Brennstoffe bei Lieferung an die Bevölkerung vom 24. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1447)
    mit folgenden Maßgaben:

    a) Die Anordnung bleibt bis zum 31. Dezember 1990 in Kraft.

    b) § 4 wird gestrichen.

21. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Außenwirtschaft vom 8. August 1990 (GBl. I Nr. 54 S. 1143)
    mit folgender Maßgabe:

    Die Verordnung bleibt bis zum 31. März 1991 in Kraft.

22. Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr — Einfuhrliste — vom 8. August 1990 (Sonderdruck Nr. 1453/3 des Gesetzblattes)

23. Verordnung über die Brennstoffbevorratung von Wärmeerzeugungsanlagen vom 5. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. . . .)
    mit folgender Maßgabe:

    Die Verordnung bleibt bis zum 31. März 1991 in Kraft.

Zu Kapitel VIII (Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung)

24. Anordnung über die Erfassung und Sicherung des Eigentums im Gesundheitswesen an medizinischer Gerätetechnik aus der Bundesrepublik Deutschland auf der Grundlage von Hilfssendungen — Inventarisierung Medizintechnik — vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1445)
    mit folgender Maßgabe:

    Die Anordnung gilt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet als Landesrecht fort.

Zu Kapitel X (Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit)

25. Gesetz über den Rettungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik — Rettungsdienstgesetz — vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 62 S. . . .)
    mit folgender Maßgabe:

Das Gesetz gilt in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern bis zu einer anderweitigen landesrechtlichen Regelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1992.

26. Verordnung über Tageseinrichtungen für Kinder vom 12. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. ...)
mit folgenden Maßgaben:

a) § 7 2. Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„... können durch die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder im Territorium und die zuständigen kommunalen Behörden des Stadt- oder Landkreises oder der Gemeinde beraten und unterstützt werden."

b) § 18 findet keine Anwendung.

c) § 19 Abs. 1 wird gestrichen.

27. Verordnung über die Betreuung von Kindern in Tagespflege vom 12. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. ...)
mit folgenden Maßgaben:

a) § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

„..., soweit sie die Tätigkeit der Tagespflege gewerbsmäßig betreibt".

b) In § 2 Abs. 2 wird das Wort „sollen" durch das Wort „können" ersetzt.

28. Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 12. März 1987 über staatliches Kindergeld — Zweite Verordnung über staatliches Kindergeld — vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 58 S. 1423)
mit folgender Maßgabe:

Die Verordnung tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

29. Anordnung zur Zahlung des Ausgleichsbetrages zum staatlichen Kindergeld vom 21. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1396) mit folgender Maßgabe:

Die Anordnung tritt zum 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Zu Kapitel XII (Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)

30. a) Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Vorpommersche Boddenlandschaft vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1466 des Gesetzblattes)

b) Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Jasmund vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1467 des Gesetzblattes)

c) Verordnung über die Festsetzung des Nationalparkes „Müritz-Nationalpark" vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1468 des Gesetzblattes)

d) Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Hochharz vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1469 des Gesetzblattes)

e) Verordnung über die Festsetzung des Nationalparks Sächsische Schweiz vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1470 des Gesetzblattes)

f) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Südost-Rügen" vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1471 des Gesetzblattes)

g) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin" vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1472 des Gesetzblattes)

h) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Spreewald" vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1473 des Gesetzblattes)

i) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung „Biosphärenreservat Mittlere Elbe" vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1474 des Gesetzblattes)

j) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Vessertal" vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1475 des Gesetzblattes)

k) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Biosphärenreservat Rhön" vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1476 des Gesetzblattes)

l) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung „Naturpark Schaalsee" vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1477 des Gesetzblattes)

m) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Drömling" vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1478 des Gesetzblattes)

n) Verordnung über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung als Naturpark „Märkische Schweiz" vom 12. September 1990 (Sonderdruck Nr. 1479 des Gesetzblattes)

mit folgender Maßgabe:

Die Verordnungen gelten mit der Maßgabe, daß sie auf den Neubau, den Ausbau und die Unterhaltung von Bundesverkehrswegen keine Anwendung finden. Bei der Durchführung der ge-

nannten Maßnahmen ist der Schutzzweck der Verordnungen zu berücksichtigen.

Zu Kapitel XIV (Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau)

31. Anordnung über die Ermittlung der Mietpreise und Nutzungsentgelte für Gewerberäume und -objekte vom 23. August 1990 (GBl. I Nr. 58 S. 1424)
mit folgender Maßgabe:

Die Anordnung tritt am 31. Dezember 1990 außer Kraft.

32. a) Anordnung über Bauvorlagen, Bautechnische Prüfungen und Überwachung — BauVorl-/BauPrüf-/ÜbAO — vom 13. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1400),

b) Anordnung über Feuerungsanlagen, Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung sowie Brennstofflagerung — Feuerungsanordnung — FeuAO — vom 10. September 1990 (GBl. I Nr. 62 S. . . .),

c) Anordnung über den Bau und den Betrieb von Garagen vom 10. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. . . .).
mit folgender Maßgabe:

Die Anordnungen gelten in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern.

Zu Kapitel XVI (Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft)

33. a) Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Mitwirkungsgremien und Leitungsstrukturen im Schulwesen — Bildung von Elternvertretungen — vom 17. August 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1471)

b) Verordnung zur Errichtung von Studentenwerken vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. . . .),

c) Verordnung über Hochschulen (vorläufige Hochschulordnung) vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. . . .),

d) Verordnung über Grundsätze und Rahmenregelungen für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen — vorläufige Schulordnung — vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. . . .),

e) Verordnung über die Ausbildung für Lehrämter vom 18. September 1990 (GBl. I Nr. 63 S. . . .)
mit folgenden Maßgaben:

aa) Die Durchführungsbestimmung und die Verordnungen treten mit Wirksamwerden des Beitritts in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages genannten Ländern in Kraft.

bb) Sie bleiben bis zum Erlaß anderweitiger landesrechtlicher Regelungen in Kraft, längstens jedoch bis zum 30. Juni 1991.

Artikel 4

Der am 31. August 1990 in Berlin unterzeichnete Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) wird wie folgt geändert:

1. In Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 Buchstabe h werden die Worte „bis zum 31. Dezember 1991" durch die Worte „bis zum Ablauf der in § 10 Abs. 1 des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459) genannten Frist" ersetzt.

2. In Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 Buchstabe h wird folgender Doppelbuchstabe eingefügt:

„hh) § 311 Abs. 2 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968, zuletzt geändert durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526) wird wie folgt gefaßt:

‚(2) Die Kassation ist nur zugunsten eines Verurteilten zulässig. Sie kann durchgeführt werden, wenn

1. die Entscheidung auf einer schwerwiegenden Verletzung des Gesetzes beruht,

2. die Entscheidung im Strafausspruch oder im Ausspruch über die sonstigen Rechtsfolgen der Tat gröblich unrichtig oder nicht mit rechtsstaatlichen Maßstäben vereinbar ist.'"

3. Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 26 wird wie folgt geändert:

a) Nach Maßgabe d wird folgende Maßgabe e eingefügt:

„e) In Verfahren, die eine Rehabilitierung gemäß dem 2. Abschnitt des Rehabilitierungsgesetzes vom 6. September 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1459) zum Gegenstand haben, gilt folgendes:

aa) Im ersten Rechtszug gilt § 83 Abs. 1 Nr. 2 sinngemäß. Findet eine mündliche Verhandlung nicht statt, gilt § 84 sinngemäß.

bb) Im Beschwerdeverfahren (§ 14 des Rehabilitierungsgesetzes) gelten die Vorschriften über das Berufungsverfahren vor der großen Strafkammer sinngemäß.

cc) § 89 gilt mit der Maßgabe sinngemäß, daß der Rechtsanwalt im Beschwerdeverfahren die Gebühren für das Verfahren im ersten Rechtszug erhält."

b) Die bisherige Maßgabe e wird Maßgabe f.

4. In Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe e § 249c Abs. 29 werden die Worte „für Zeiten vor dem Wirksamwerden des

Beitritts" durch die Worte „für Ansprüche, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts entstanden sind," ersetzt.

5. In Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1 wird in der Maßgabe k vor der Zahl „87" die Zahl „56," eingefügt.

6. In Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 21 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc werden in Absatz 1 und Absatz 2 jeweils nach der Klammer die Worte „, geändert durch Anordnung Nr. 2 vom 20. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1450)" eingefügt.

7. In Anlage I Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 8 werden in Maßgabe a die Worte „1. Januar 1991" durch die Worte „Wirksamwerden des Beitritts" ersetzt.

8. In Anlage II Kapitel II Sachgebiet C Abschnitt III erhält Nummer 2 folgende Fassung:

   „Gesetz über die Aufgaben der Polizei vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. . . .) mit folgenden Maßgaben:

   a) Dieses Gesetz bleibt bis zum Inkrafttreten von Polizeigesetzen der Länder in den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrags genannten Ländern in Kraft, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1991.

   b) Mit Wirksamwerden des Beitritts tritt § 81 außer Kraft."

9. In Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:

   „Verordnung über die Ausbildung von Studenten, die vor dem 1. September 1990 an den juristischen Sektionen der Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik immatrikuliert worden sind, vom 5. September 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1436)."

10. In Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I wird Nummer 8 wie folgt gefaßt:

    „8. Durchführungsbestimmung zum Richtergesetz — Ordnung zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter — vom 1. September 1990 (GBl. I Nr. 62 S. . . .)".

    Die bisherige Nummer 9 entfällt. Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden Nummern 9 und 10.

11. In Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nummer 1 wird Maßgabe f wie folgt gefaßt:

    „f) Vorschriften über die überörtliche Sozietät entfallen. Sie sind auch auf vor dem Wirksamwerden des Beitritts eingegangene Rechtsverhältnisse nicht anzuwenden."

12. In Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 4 eingefügt:

    „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Versorgungsleistungen der Versorgungssysteme, die bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten gewährt werden, der Altersrente gleichstellen, soweit dies zur Vermeidung von Doppelleistungen erforderlich ist. Er hat dabei zu bestimmen, ob die Lohnersatzleistung des Arbeitsförderungsgesetzes voll oder nur bis zur Höhe der Versorgungsleistung ruht."
    Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

13. In Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 wird Buchstabe c wie folgt gefaßt:

    „c) das für die Berechnung des Nettoarbeitsentgelts maßgebende Arbeitsentgelt durch die für das in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet geltende Bemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung begrenzt wird,".

14. In Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe b wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

    „§ 22 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in der Unfallversicherung auch ehrenamtliche Tätigkeiten für den Staat, im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege sowie in einem Hilfeleistungsunternehmen versichert sind." Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

15. In Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 werden folgende Maßgaben e und f angefügt:

    „e) § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

    „Ansprüche und Anwartschaften aus zusätzlichen Versorgungssystemen können gekürzt oder aberkannt werden, wenn der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat."

    f) Dem § 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:

    „(3) Ehrenpensionen können bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 gekürzt oder entzogen werden. Die Entscheidung darüber obliegt den Kommissionen gemäß § 27 Abs. 2."

16. In Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet G Abschnitt III wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:

    „Die in §§ 19 und 20 des Gesetzes über die vertraglichen Beziehungen der Krankenversicherung zu den Leistungserbringern — Krankenkassen-Vertragsgesetz — vom 13. September 1990 (GBl. I Nr. 61 S. . . .) enthaltenen Regelungen über nicht erstattungsfähige Arzneimittel und über Festbeträge für Arzneimittel gelten bis zum 31. Dezember 1993.

    § 15 gilt bis zum 31. Dezember 1991.

17. In Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 5 wird die Maßgabe b gestrichen.

18. In Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 wird in Maßgabe b Satz 3 Nr. 2 wie folgt gefaßt:

    „2. darüber hinaus zu kürzen oder abzuerkennen, wenn der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat."

19. In Anlage II Kapitel X Sachgebiet H wird Abschnitt I wie folgt gefaßt:

    „Abschnitt I

    Folgendes Recht der Deutschen Demokratischen Republik bleibt in Kraft:

    Unterhaltssicherungsverordnung vom 19. Mai 1988 (GBl. I Nr. 11 S. 129), geändert durch die Zweite Unterhaltssicherungsverordnung vom 31. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1432)."

20. In Anlage II Kapitel XIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 werden die Worte „geändert durch die Anordnung Nr. 2 über den Postdienst — 2. Post-Anordnung — vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 818)" durch die Worte „zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. 3 vom 31. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1451)" ersetzt.

21. In Anlage II Kapitel XIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 werden im einleitenden Satz nach der Klammer die Worte „, geändert durch die Anordnung Nummer 2 vom 31. August 1990 (GBl. I Nr. 60 S. 1478)" angefügt.

Artikel 5

Der am 31. August 1990 in Berlin unterzeichnete Vertrag über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) wird wie folgt berichtigt:

1. Anlage I Kapitel III wird wie folgt berichtigt:

   a) In Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 wird Artikel 231 § 2 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefaßt:

      „§ 55 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, daß die Vereinsregister statt von den Amtsgerichten von den Stellen geführt werden, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet zuständig waren."

   b) In Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 werden in Artikel 232 § 9 die Worte „am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts" durch die Worte „am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts" ersetzt.

2. In Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 7 § 2 Nr. 5 Satz 1 werden vor den Worten „Festsetzung von Steuern" die Worte „Änderung der" eingefügt.

3. In Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstabe a ist der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

   „wenn sie nach § 7 Abs. 4 des Arzneimittelgesetzes vom 27. November 1986 (GBl. I Nr. 37 S. 473) zugelassen oder nach dem Arzneimittelgesetz vom 5. Mai 1964 (GBl. I Nr. 7 S. 101) registriert sind."

4. In Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe g werden in Doppelbuchstabe bb die Worte „das Jahr 1991" durch die Worte „die Jahre 1990 und 1991" ersetzt und der Doppelbuchstabe cc gestrichen.

5. Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 Buchstabe c wird die Zahl „771" durch die Zahl „769" ersetzt.

   b) In Nummer 1 Buchstabe c Abs. 2 wird der letzte Spiegelstrich wie folgt gefaßt:

      „— Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das Land Thüringen und auf den Bezirk Chemnitz des Landes Sachsen."

6. Anlage I Kapitel X Sachgebiet D Abschnitt II wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 21a Buchstabe b werden in § 28a Abs. 7 Nr. 3 die Worte „in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet" gestrichen.

   b) In Nummer 21a Buchstabe b wird in § 28a Abs. 9 das Wort „ehemals" gestrichen.

   c) In Nummer 33 wird in den Absätzen 1, 3 und 4 jeweils das Wort „gentechnischem" durch das Wort „genetischem" ersetzt.

7. In Anlage II Kapitel III Sachgebiet D Abschnitt I wird § 60 des D-Markbilanzgesetzes wie folgt gefaßt:

   „§ 60
   Anwendung

   Dieses Gesetz ist mit Wirkung vom 1. Juli 1990 anzuwenden, die Bestimmungen des Abschnitts 7 jedoch erst vom Inkrafttreten des Vertrages an."

8. In Anlage II Kapitel X Sachgebiet B Abschnitt I wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

   „1. Anordnung vom 20. Juli 1990 über die Errichtung der „Stiftung Demokratische Jugend" (GBl. I Nr. 60 S. 1473)".

9. In Anlage II Kapitel XIII Sachgebiet C Abschnitt III wird Nummer 4 Buchstabe a wie folgt gefaßt:

   „a) Die Gebühren richten sich nach der Anordnung vom 4. September 1990 über die Erhöhung der Hör-, Rundfunk- und Fernseh-Rundfunkgebühren (GBl. I Nr. 59 S. 1449)."

Artikel 6

Bei Zweifeln oder Unstimmigkeiten über den Inhalt des Vertrags oder seiner Anlagen ist diese Vereinbarung maßgebend.

Artikel 7

Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem am 31. August 1990 unterzeichneten Vertrag in Kraft.

Bonn, den 18. September 1990

Berlin, den 18. September 1990

Für die
Bundesrepublik Deutschland
Dr. Schäuble

Für die
Deutsche Demokratische Republik
Dr. Krause

Ergänzender Bericht der Abgeordneten Spilker, Stobbe, Hoppe und Häfner

Hinsichtlich Beratungsablauf und Ergebnis bis zum 14. September 1990 wird auf Beschlußempfehlung und Bericht — Drucksache 11/7920 — Bezug genommen.

Der Bundesminister des Innern und Verhandlungsführer der Bundesregierung für den Einigungsvertrag hat der Präsidentin des Deutschen Bundestages am 18. September 1990 die wiedergegebene Unterrichtung über das Ergebnis der Verhandlungen mit der DDR am 17. September 1990 übersandt; die Ausschüsse des Deutschen Bundestages wurden unverzüglich unterrichtet.

Die Fraktionen der CDU/CSU und der FDP haben beantragt, die Vereinbarungen entsprechend einem Vorbehalt im Bericht des Ausschusses Deutsche Einheit — Drucksache 11/7920 — noch in die Beratungen und in die Zustimmung zum Gesetzentwurf — Drucksachen 11/7760 und 11/7841 — einzubeziehen.

Der Ausschuß Deutsche Einheit hat am 18. September 1990 und am 19. September 1990 auf der Grundlage der von den mitberatenden Ausschüssen abgegebenen Stellungnahmen, die durchgängig die Annahme der Vereinbarung empfehlen, beraten. Die Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt. Auf eine erneute Stellungnahme haben verzichtet: Verteidigungsausschuß, Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Ausschuß für Verkehr, Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen, Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung und Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Die Fraktion DIE GRÜNEN sieht sich nicht in der Lage, in der Kürze der für die Beratung zur Verfügung stehenden Zeit das umfangreiche Gesetzespaket mit der gebotenen Gründlichkeit zu prüfen.

Der Ausschuß empfiehlt mit großer Mehrheit gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Vertragsgesetz sowohl unter Bezugnahme auf den Einigungsvertrag als auch unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 18. September 1990 zuzustimmen. Anträge auf Wiederaufnahme der Verhandlung fanden keine Mehrheit.

Der Ausschuß hat jedoch mit großer Mehrheit eine Reihe von interpretierenden Texten, Klarstellungen und Aufträgen an das gesamtdeutsche Parlament zu dem Einigungsvertrag in der Fassung der Vereinbarung beschlossen, die überwiegend auf Anregungen mitberatender Ausschüsse zurückgehen:

Zu Artikel 1 der Vereinbarung
betr. *Akten des Staatssicherheitsdienstes*
zu Nummer 8

Die Mitwirkung bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten bezieht sich ausschließlich auf die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden. Die Nutzung und Übermittlung von Daten für nachrichtendienstliche Zwecke wird ausgeschlossen.

Zu Artikel 3 der Vereinbarung
hier *Bezüge der Abgeordneten aus der ehem. DDR*
zu Nummer 2

Es bestand im Ausschuß Einvernehmen darüber, daß die Bestimmungen der Vereinbarung so zu interpretieren sind, daß Zahlungen von Abgeordnetenentschädigung und Kostenpauschale für alle Abgeordneten der Volkskammer mit dem 2. Oktober 1990 enden und die Ansprüche auf Übergangsgeld gem. Artikel 3 Ziffer 2 der Vereinbarung mit dem 3. Oktober 1990 entstehen.

hier *Bezüge der zum Europäischen Parlament Delegierten*
zu Nummer 2f

Die Vorschrift wird nur wirksam, wenn das Europäische Parlament vor dem 2. Oktober 1990 eine entsprechende Regelung trifft und nur für die Zahl der entsandten Abgeordneten, für die das Europäische Parlament eine solche Regelung festlegt.

hier *Rehabilitierungsgesetz*
zu Nummer 6

Das in Artikel 3 unter Ziffer 6 der Vereinbarung vom 17. September 1990 aufgeführte Rehabilitierungsgesetz steht im Zusammenhang mit Artikel 17 des Einigungsvertrages („Rehabilitierung"), in dem es unter anderem heißt, „daß unverzüglich eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, daß alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind". Im Lichte dessen bleibt es dem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten, die getroffenen Rehabilitierungsregelungen zu überprüfen und neu zu regeln. Die Überprüfung bleibt nicht auf die in Artikel 17 des Vertrages genannten Fälle beschränkt.

hier *Landwirtschaft*

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß

1. alle Behörden darauf hinwirken sollen, daß sich die Landwirtschaft in der DDR wieder in privatwirtschaftlicher, bäuerlicher Form entwickeln kann;

   die Möglichkeit der Eigentumsrückübertragung nach Einzelfallprüfung gegeben ist;

   die Ansiedlung industrieller Landwirtschaft (Beispiel: Lonrho Industrie- und Handelsgesellschaft London, 60 000 ha) verhindert werden kann;

2. das agrarpolitische Anliegen, das in dem Volkskammergesetz über die Gruppenlandwirtschaftsbetriebe zum Ausdruck kommt, positiv zu beurteilen ist. Eine entsprechende Gesetzesinitiative des Deutschen Bundestages soll nach den dafür notwendigen Vorarbeiten ergriffen werden;

3. die Treuhandanstalt bei der Verwertung der ihr übertragenen volkseigenen landwirtschaftlichen Güter (VEG) und der volkseigenen forstwirtschaftlichen Betriebe, unbeschadet des Privatisierungsgebotes, die Interessen der Länder und Kommunen am Erwerb dieses Vermögens insbesondere insoweit zu berücksichtigen hat, als es sich auf die in ihren Territorien belegenen Güter bezieht;

4. die Treuhandanstalt dafür Sorge zu tragen hat, daß bei der Privatisierung der volkseigenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen die agrarpolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden. Insbesondere soll die Veräußerung solcher Flächen an nicht landwirtschaftliche Kapitalanleger vermieden werden.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat im Laufe der Beratungen der 20. Sitzung drei Anträge gestellt:

1. a) In Artikel 1 Nr. 6 der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. September 1990 solle das Wort „Auskunftsrecht" durch das Wort „Akteneinsichtsrecht" ersetzt werden.

   b) In Artikel 1 Nr. 8 Satz 1 der Vereinbarung vom 18. September 1990 sollten die Worte „bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Maßgabe b zum Bundesarchivgesetz" gestrichen werden.

   c) In Artikel 1 Nr. 8 der Vereinbarung vom 18. September 1990 sollte der Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt werden:

   „Die Nachrichtendienste bleiben von der Nutzung oder Übermittlung der Daten bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten ausgeschlossen."

2. In Artikel 3 Nr. 30 (zu Kapitel XII, Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) der Vereinbarung vom 18. September 1990 soll der letzte Satz gestrichen werden.

   Begründung

   Naturschutzgebiete sind nach bundesdeutscher Gesetzgebung Tabugebiet für den Straßenbau. In den letzten zehn Jahren wurde bei der Straßenplanung in NRW so gut wie kein Naturschutzgebiet durchkreuzt. Hier soll für die Naturschutzgebiete der DDR eine Ausnahmesituation geschaffen werden. Dies ist nicht zulässig.

3. Nach Artikel 4 Nr. 11 der Vereinbarung vom 18. September 1990 sollte folgende Nr. 11 a eingefügt werden:

   Anlage II Kapitel IV Abschnitt III Ziffer 2 (des Einigungsvertrages vom 31. August 1990, Drucksache 11/7760, S. 315) wird ersetzt durch folgenden Text:

   „Die in der DDR zur Zeit geltende Kommunalverfassung und das Kommunalvermögensgesetz, das die Möglichkeit zur Einrichtung kommunaler Energieversorgungsunternehmen enthält, ist in den Einigungsvertrag ohne Einschränkungen zu übernehmen. Entgegenstehende Gesetzesbestimmungen und Verträge zwischen der Regierung der DDR, der Treuhandanstalt und bundesdeutschen Energieversorgungsunternehmen verlieren ihre Gültigkeit."

Diese Anträge wurden mit den Stimmen der Mitglieder der anderen Fraktionen abgelehnt. Dabei wurde insbesondere darauf verwiesen, daß diese Anträge allenfalls im Wege der Neuverhandlung umzusetzen seien. Das aber sei in der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr möglich.

Bonn, den 19. September 1990

Spilker **Stobbe** **Hoppe** **Häfner**

Berichterstatter

Anlage

Stellungnahmen mitberatender Ausschüsse

Auswärtiger Ausschuß
Innenausschuß
Sportausschuß
Rechtsausschuß
Finanzausschuß
Ausschuß für Wirtschaft
Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung
Ausschuß für Post und Telekommunikation
Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Ausschuß für Bildung und Wissenschaft
Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Stellungnahme des Auswärtigen Ausschusses

vom 19. September 1990 (80. Sitzung)

Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag — geschlossenen Vertrages

— Ausschuß-Drucksache Nr. 0095 des Ausschusses Deutsche Einheit —

Der Auswärtige Ausschuß empfiehlt dem federführenden Ausschuß Deutsche Einheit, in seine Berichterstattung zu Artikel 3, Absatz 2f aufzunehmen, daß dieser Punkt nur wirksam wird,

a) wenn das Europäische Parlament eine entsprechende Regelung trifft,

b) nur für die Zahl der entsandten Abgeordneten, für die das Europäische Parlament eine solche Regelung festlegt.

Der Beschluß wurde einvernehmlich bei einer Gegenstimme seitens der Fraktion DIE GRÜNEN gefaßt.

Dr. Stercken
Vorsitzender

Stellungnahme des Innenausschusses

vom 19. September 1990

Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertrag —

— Drucksache 11/7760 —

Der Innenausschuß beschließt gegen eine Stimme seitens der Fraktion DIE GRÜNEN mit großer Mehrheit, Artikel 1 Nr. 8 der Vereinbarung vom 17. September 1990 zum Einigungsvertrag im ersten Satz wie folgt zu interpretieren:

„Die Mitwirkung bei der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten bezieht sich ausschließlich auf die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden. Die Nutzung und Übermittlung von Daten für nachrichtendienstliche Zwecke wird ausgeschlossen."

Zu Artikel 3 der Vereinbarung beschließt er folgende Erklärung:

Das in Artikel 3 unter Ziffer 6 der Vereinbarung vom 17. September 1990 aufgeführte Rehabilitierungsgesetz steht im Zusammenhang mit Artikel 17 des Einigungsvertrages („Rehabilitierung"), in dem es unter anderem heißt, „daß unverzüglich eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, daß alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind".

Im Lichte dessen bleibt es dem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten, die getroffenen Rehabilitierungsregelungen zu überprüfen und neu zu regeln.

Bernrath
Vorsitzender

Stellungnahme des Sportausschusses

vom 19. September 1990
(telefonisch übermittelt)

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertragsgesetz — Gesetzentwurf der Bundesregierung

— Drucksache 11/7841 —

Der Ausschuß hat einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

... in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Jugend und Sport der Volkskammer der DDR, fordert der Sportausschuß des Deutschen Bundestages die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern im Vereinigungsprozeß für eine Übergangszeit bis 1992 den Breitensport in den Ländern des in Artikel 3 genannten Gebietes der DDR hinsichtlich seiner Vereins- und Verbandstrukturen und hinsichtlich seiner Sportstätten materiell angemessen zu unterstützen.

Stellungnahme des Rechtsausschusses

vom 19. September 1990

1. **Unterrichtung durch die Bundesregierung**

   Erläuterung zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990
   — Einigungsvertrag —

   hier: Zu Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt I Nummern 1 und 2 („Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen")

   — Drucksache 11/7831 — (zu Drucksache 11/7817)

   Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 95. Sitzung am 19. September 1990 beraten und einvernehmlich beschlossen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

2. **Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 in Berlin unterzeichneten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag — geschlossenen Vertrages**

   — Ausschuß-Drucksache Nr. 0095 des Ausschusses Deutsche Einheit —

   Dem Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 95. Sitzung am 19. September 1990 vorgelegen. Widerspruch ist im Ausschuß nicht erhoben worden. Er erhebt unter Hinweis auf die zu Protokoll gegebenen Ausführungen keine verfassungsrechtlichen oder rechtlichen Bedenken.

Stiegler
Stellvertretender Vorsitzender

Stellungnahme des Finanzausschusses vom 19. September 1990

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertragsgesetz —

— Drucksache 11/7841 —

Der Finanzausschuß schlägt dem federführenden Ausschuß Deutsche Einheit mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und denen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Vorlage zu empfehlen. Das gilt auch für die Ergänzungsvereinbarungen vom 19. September 1990.

Gandermann
Vorsitzender

Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft
vom 19. September 1990

Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag — geschlossenen Vertrages

— Ausschuß-Drucksache Nr. 0095 des Ausschusses Deutsche Einheit —

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 19. September 1990 mit der Mehrheit, und zwar mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD und gegen die Stimme des anwesenden Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN, beschlossen, dem federführenden Ausschuß Deutsche Einheit hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen (Kapitel V — Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft) die Annahme der o. a. Vereinbarung zu empfehlen.

Dr. Unland
Vorsitzender

Stellungnahme des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 19. September 1990

(87. Sitzung)

Unterrichtung durch die Bundesregierung
Erläuterungen zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990
— Einigungsvertrag —

— Drucksache 11/7817 —

Unterrichtung durch die Bundesregierung
Erläuterungen zu den Anlagen zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990
— Einigungsvertrag —

hier: Zu Anlage II Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt I Nummern 1 und 2 („Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen")

— Drucksache 11/7831 —

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner heutigen Sitzung die o. a. Vorlagen einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Er bittet aber mehrheitlich den federführenden Ausschuß, zu prüfen, ob in die Anlagen aufgenommen werden kann,

1. daß alle Behörden darauf hinwirken, daß sich die Landwirtschaft in der DDR wieder in privatwirtschaftlicher, bäuerlicher Form entwickeln kann;
2. daß die Möglichkeit der Eigentumsrückübertragung nach Einzelfallprüfung gegeben ist;
3. daß die Ansiedlung industrieller Landwirtschaft (Beispiel: Lonrho Industrie- und Handelsgesellschaft London, 60 000 ha) verhindert werden kann;
4. daß nach unserer agrarpolitischen Gesetzgebung die Gruppenlandwirtschaft gefördert wird.

Müller (Schweinfurt)
Vorsitzender

Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung vom 19. September 1990 (137. Sitzung)

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertrag —

— Drucksache 11/7841 —

Der Ausschuß hat den in der Anlage enthaltenen Änderungen des Einigungsvertrages (Ausschuß-Drucksache Nr. 1628) mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt. Dabei empfiehlt er dem federführenden Ausschuß, Nr. 15 Buchstabe e um folgenden Satz zu ergänzen: „Das Nähere regelt ein Bundesgesetz".

Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/7841 — hat der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Egert
Vorsitzender

Stellungnahme des Ausschusses für Post und Telekommunikation vom 19. September 1990

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertraggesetz —

— Drucksache 11/7841 —

Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag — geschlossenen Vertrages

— Ausschuß-Drucksache Nr. 0095 des Ausschusses Deutsche Einheit —

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat den Gesetzentwurf und die Vereinbarung in seiner Sitzung am 19. September 1990 beraten. Er hat sich bei seinen Beratungen im wesentlichen auf den Bereich Post und Telekommunikation beschränkt.

Der Ausschuß für Post und Telekommunikation hat einstimmig in Abwesenheit der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, dem federführenden Ausschuß Deutsche Einheit Zustimmung zu empfehlen.

Paterna
Vorsitzender

Stellungnahme des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau vom 19. September 1990

(78. Sitzung)

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands
— Einigungsvertragsgesetz —

— Drucksache 11/7841 —

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in seiner 78. Sitzung am 19. September 1990 den oben genannten Gesetzentwurf behandelt und festgestellt, daß auch für diese ihm zur Mitberatung überwiesene Vorlage seine Stellungnahme vom 12. September 1990 maßgebend ist. Dabei hat er auch den Entwurf der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag — geschlossenen Vertrags entsprechend dem Ergebnis der Verhandlungen mit der DDR am 17. September 1990 (Ausschuß-Drucksache Nr. 0095 des Ausschusses Deutsche Einheit) einbezogen und zur Kenntnis genommen.

Dr. Möller
Vorsitzender

Stellungnahme des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft

vom 19. September 1990

Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag — geschlossenen Vertrages

— Ausschuß-Drucksache Nr. 0095 des Ausschusses Deutsche Einheit —

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft nimmt von der o. a. Vorlage (ohne Anlagen) einstimmig Kenntnis.

Neuhausen
Stellvertretender Vorsitzender

Stellungnahme des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 19. September 1990

Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Durchführung und Auslegung des am 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands — Einigungsvertrag — geschlossenen Vertrages

— Ausschuß-Drucksache Nr. 0095 des Ausschusses Deutsche Einheit —

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat sich mit der o. g. Vereinbarung in seiner 85. Sitzung am 19. September 1990 befaßt und ist einvernehmlich übereingekommen, die in der Vereinbarung unter Kapitel XII (Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) enthaltenen Regelungen zur Kenntnis zu nehmen.

Dr. Göhner
Vorsitzender

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333